

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:**Seite 1 - 2**

Tarifliche Ausbildung in der Zollverwaltung

Seite 1

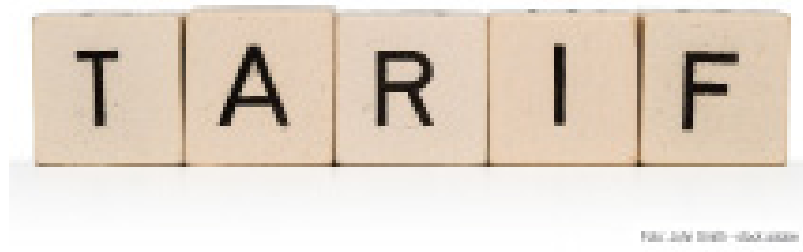
Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) im öffentlichen Dienst

Seite 2

Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Seite 2

Tarifliche Ausbildung in der Zollverwaltung



Die Generalzolldirektion hat das Bundesministerium der Finanzen darüber informiert, dass in 2022 insgesamt 24 tarifliche Auszubildende unbefristet von der Zollverwaltung übernommen werden. 4 Auszubildende haben leider das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet. Von den insgesamt 24 unbefristet übernommenen Auszubildenden können 8 auf einen Arbeitsplatz der Entgeltgruppe 5, 12 auf einen Arbeitsplatz der Entgeltgruppe 6 und 4 auf einen Arbeitsplatz der Entgeltgruppe 7 beschäftigt werden. Der BDZ dankt der Generalzolldirektion sowie den Hauptzollämtern, die entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt haben. Nach Auffassung des BDZ sollte die tarifliche Ausbildung für die Zukunft Teil der Personalgewinnung in der Zollverwaltung bleiben. Wie die Laufbahnausbildung im gehobenen und mittleren Dienst, ist auch die tarifliche Ausbildung fester Be-

standteil einer modernen und verwaltungsbezogenen Personalgewinnung. Aufgrund der mittlerweile angespannten Bewerberlage ist es gerade für die Zukunft unerlässlich verschiedene Möglichkeiten der Personalgewinnung zu nutzen um die Zollverwaltung dauerhaft personell zu stärken. Der BDZ favorisiert deshalb weiterhin ein tarifliches Ausbildungskonzept um junge Kolleginnen und Kollegen an die Zollverwaltung zu binden. Hierzu gehört die zukünftige Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten, aber auch klare individuelle Personalentwicklungsmöglichkeiten für die jungen Kolleginnen und Kollegen, die sich für eine Ausbildung in der Zollverwaltung interessieren. Andere Bundesverwaltungen sind hier bereits deutlich besser aufgestellt.

Der BDZ wird sich weiter hierfür einsetzen.

Kurz notiert:

Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) im öffentlichen Dienst

Was hat das Mindestlohngesetz mit dem öffentlichen Dienst zu tun? Hier gilt doch unter anderem der TVöD mit der Entgeltordnung des Bundes. Zu beachten ist, dass grundsätzlich die Anwendung des MiLoG auch für Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung findet. Für die Vergütung der in Berufsausbildung befindlichen Beschäftigten nach dem TVAöD aber nicht. Ebenso nicht für dual Studierende nach dem TVSöD und der Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge

vom 1. September 2018. Dennoch kann die Erhöhung des Mindestlohns auf 12€ brutto je Zeitstunde Auswirkungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes haben. Insbesondere weist das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf folgendes hin:

Es sind Konstellationen denkbar, in denen auch bei einem Tabellenentgelt nach TVöD der allgemeine Mindestlohn nicht in den vom MiLoG gesetzten Fälligkeitsfristen erreicht wird und deshalb ein Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags bis

zum Erreichen des Mindestlohns besteht. Hier wird insbesondere auf Beschäftigte, die sich zu einem erheblichen Teil in Bereitschaftszeit befinden hingewiesen. Es ist möglich, dass in Einzelfällen durch die Faktorisierung der Arbeitsstunden nach § 9 Abs. 1 Satz 2 a TVöD für den betreffenden Monat der gesetzliche Mindestlohn nicht erreicht wird und ein Anspruch des Beschäftigten auf Zahlung des Differenzbetrags bis zum Erreichen des Mindestlohns besteht.

Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften neu gefasst. Die Zahlung einer Fachkräftezulage sowie die Möglichkeit einer übertariflichen Stufenzuordnung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Die Maßnahmen dienen der Besetzung von Arbeitsplätzen bei ortsbezogenen Bewerbermangel oder sofern nur wenige Bewerbungen

von geeigneten Bewerberinnen/ Bewerbern vorliegen. Die Gewährung der Fachkräftezulage ist einerseits bei Neueinstellung als auch zur Bindung von Fachkräften bei bestehendem Arbeitsverhältnis zum Bund möglich. Für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren kann eine Fachkräftezulage von bis zu 1.000 € monatlich gewährt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird diese Zulage zeitratierlich berechnet. Hinsichtlich einer übertariflichen Stufenzuordnung besteht die Mög-

lichkeit für Beschäftigte, die über keine oder nur wenig Berufserfahrung verfügen gleich in Stufe 2 oder 3 zugeordnet zu werden. Für Beschäftigte mit mindestens drei Jahre einschlägiger Berufserfahrung können in besonderen Fällen statt Stufe 3 der Stufe 4 zugeordnet werden. Auch sofern förderliche Zeiten gemäß § 16 TVöD vorhanden sind.

Der BDZ wird hierzu weiter berichten.

Der BDZ! Ihr verlässlicher Partner auch im Tarifbereich der Bundesfinanzverwaltung!